Sitzungsvorlage Nr. V/2020/0041

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 08.12.2020

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	**23.03.2021**	**TOP Ö**	**2**
Rat	**23.03.2021**	**TOP Ö**	**7**

Beratungsgegenstand

Prüfung zur Gültigkeit der Bürgermeisterwahl sowie der Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus am 13. September 2020

Beschlussvorschlag

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Ahaus beschließt der Rat der Stadt Ahaus, die Bürgermeisterwahl sowie die Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus vom 13. September 2020 für gültig zu erklären, da Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Fälle gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c KWahlG nicht vorliegen.

Sachdarstellung

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO), die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl vorzuprüfen. Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Die Beschlussfassung des Rates hat nach § 40 Abs. 1 KWahlG in folgender Weise zu erfolgen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden des Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidenden Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss der Stadt Ahaus hat in der Sitzung am 15. September 2020 das endgültige Ergebnis für die Bürgermeisterwahl sowie der Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus am 13. September 2020 festgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist im Amtsblatt 24-2020 der Stadt Ahaus vom 17. September 2020 mit dem Hinweis erfolgt, dass nach § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit

der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einspruch erheben können. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Während der Einspruchsfrist sind Einsprüche nicht eingegangen. Unregelmäßigkeiten nach § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c KWahlG liegen ebenfalls nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

keine